

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Einteilung der Wahlbezirke zur Kommunalwahl 2020

Beschlussorgan

Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2020

Gremium	Datum
Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2020	26.09.2019

Beschluss:

Der Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2020 beschließt die Einteilung der Wahlbezirke gemäß der als Anlage beigefügten Darstellung und Beschreibung und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung:

Ausgangslage:

Gemäß § 1 zu Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01. Oktober 2013 zur Einteilung in Wahlbezirke zu den Kommunalwahlen 2020 teilen die Wahlausschüsse der Gemeinden spätestens bis zum 29. Februar 2020 das Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreter gemäß § 3 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG NRW) in Wahlbezirken zu wählen sind.

Das Wahlgebiet „Stadt Köln“ (§ 1 Abs. 2 KWahlG) ist in die nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a KWahlG vorgeschriebenen 45 Wahlbezirke eingeteilt. Diese 45 Wahlbezirke untergliedern sich in Stimmbezirke (§ 5 Abs. 1 KWahlG).

Aufgrund der besseren Gewährleistung der Wahlgleichheit hat der Landesgesetzgeber eine höchst zulässige Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet vorgesehen, vgl. § 4 Abs. 2 S. 3 KWahlG. Die Abweichung darf nicht mehr als 25 Prozent nach oben oder unten betragen. Diese Toleranzgrenze ist bei der Einteilung zwingend einzuhalten.

Gemäß des am 11. April 2019 vom Landtag beschlossenen „Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung weiterer wahlrechtlicher Vorschriften“ ist in § 4 Abs. 2 S. 4 KWahlG geregelt, dass bei der Ermittlung der Einwohnerzahl unberücksichtigt bleibt, wer nicht Deutscher im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt.

Gemäß der aktuellen Rechtslage richten sich nach § 78 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWahlO) die Bevölkerungszahlen für die Wahlbezirkseinteilung im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 3 KWahlG nach der vom Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT. NRW) halbjährlich fortgeschriebenen Bevölkerungszahl, welche 42 Monate nach Beginn der Wahlperiode veröffentlicht ist.

Laut Erlass des Landeswahlleiters vom 12. April 2019 wird § 78 KWahlO einen neu formulierten Absatz 2 beinhalten, der als Bezugsgröße für die Wahlbezirkseinteilung auf deutsche Einwohner und Einwohner mit EU-Staatsangehörigkeit für die Wahlbezirkseinteilung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 und Satz 4 KWahlG abstellt. Diese Einwohnerzahl soll durch eine Übergangsregelung für § 78 KWahlO für die anstehenden Kommunalwahlen im Herbst 2020 einmalig zum Stichtag 30. April 2019 nach dem Melderegister bestimmt werden. Damit bliebe der übliche Abstand von 18 Monaten zum Ende der Wahlperiode gewahrt.

Laut Erlass des Landeswahlleiters vom 12. April 2019 ist mit dem Inkrafttreten der fortgeschriebenen Kommunalwahlordnung nicht vor Herbst 2019 zu rechnen.

Mit Blick auf die beabsichtigte Fortschreibung der Kommunalwahlordnung hat der Landeswahlleiter in seinem Erlass vom 12. April 2019 darum gebeten, die Meldedaten zum Stichtag 30.04.2019, 24 Uhr zu sichern.

Daraus ergibt sich für die Stadt Köln:

- Einwohnerzahl im Sinne des § 4 Abs. 2 KWahlG: 967.199
- Durchschnittliche Einwohnerzahl pro Wahlbezirk: 21.493
- Toleranzkorridor: mindestens 16.120, höchstens 26.867

Aus dem Abgleich mit den aktuellen Einwohnerzahlen der Wahlbezirke resultieren folgende Abweichungen vom Toleranzkorridor und zwingende Anpassungsnotwendigkeiten:

- Im Stadtbezirk 2 – Rodenkirchen überschreitet der Wahlbezirk 13 (Raderberg, Zollstock) mit 27.718 Einwohnern die obere Toleranzgrenze (+28,96%).
- Im Stadtbezirk 3 – Lindenthal überschreitet der Wahlbezirk 21 (Weiden II, Lövenich, Widdersdorf) mit 28.483 Einwohnern die obere Toleranzgrenze (+32,52%).
- Im Stadtbezirk 5 – Nippes überschreitet der Wahlbezirk 32 (Nippes I) mit 28.545 Einwohnern die obere Toleranzgrenze (+32,81%).
- Im Stadtbezirk 6 – Chorweiler unterschreitet der Wahlbezirk 27 (Chorweiler, Blumenberg) mit 13.525 Einwohnern die untere Toleranzgrenze (-37,07%).

Darüber hinaus sind mit Blick auf

- die Kompensationskapazitäten der Wahlbezirke, die an jene Wahlbezirke grenzen, welche die 25%ige Toleranzgrenze überschreiten,
- die Bevölkerungsentwicklung der wachsenden Stadt Köln sowie
- die größtmögliche Zukunftsfähigkeit der Wahlbezirkseinteilung

die Wahlbezirke auch dahingehend zu betrachten, inwieweit sie hinsichtlich der Einwohnerzahl bereits knapp über oder unter dem Durchschnitt liegen. Die Abweichungen der Durchschnittswerte betragen im:

- Stadtbezirk 1 – Innenstadt, Wahlbezirk 06 (Altstadt/Süd III, Deutz) -24,99%.
- Stadtbezirk 2 – Rodenkirchen, Wahlbezirk 12 (Bayenthal, Marienburg, Raderthal, Rodenkirchen I) +22,04%, Wahlbezirk 14 (Rodenkirchen II, Weiß, Sürth) +23,83%.
- Stadtbezirk 3 – Lindenthal, Wahlbezirk 20 (Müngersdorf II, Junkersdorf, Weiden I) +21,14%.
- Stadtbezirk 4 – Ehrenfeld, Wahlbezirk 22 (Ehrenfeld I, Neuehrenfeld I) +23,15%, Wahlbezirk 24 (Ehrenfeld III, Bickendorf I, Ossendorf) +23,87%.
- Stadtbezirk 6 – Chorweiler, Wahlbezirk 28 (Lindweiler, Esch, Pesch/Auweiler) -21,28%

Diese Wahlbezirke sind bei der Anpassung der Wahlbezirkseinteilung zusätzlich in den Fokus zu nehmen, weil sie einerseits beim Ausgleich benachbarter Wahlbezirke, welche die 25%ige Toleranzgrenze bereits überschreiten, tangiert werden und andererseits mit einer größtmöglichen Angleichung der Wahlbezirksgrößen zukunftsfähiger aufgestellt werden sollen.

Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke ist zudem darauf Rücksicht zu nehmen, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden. Sind Bezirke nach der Gemeindeordnung vorhanden, so soll die Bezirkseinteilung nach Möglichkeit eingehalten werden, vgl. § 4 Abs. 2 S. 2 KWahlG. Dies ist zwar eine „Sollvorschrift“, da aber auch die Bezirksvertretungen gewählt werden, ist insoweit die gesetzlich geforderte Nichtüberschneidung von Wahlbezirks- und Stadtbezirksgrenzen quasi zwingend.

Vorschlag der Verwaltung:

Die Anpassung der Wahlbezirke erfolgt durch die Verlagerung einzelner Stimmbezirke.

Eine Anpassung der Stimmbezirke selbst ist dafür nicht erforderlich. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 KWahlG soll kein Stimmbezirk mehr als 2.500 Einwohner umfassen. Die Einteilung der Stimmbezirke hat lediglich wahlorganisatorische Bedeutung. Hintergrund der empfohlenen Obergrenze ist, Verzögerungen in den Wahlräumen durch zu großen Andrang zu vermeiden und anschließend ein zügiges Auszählen der Stimmen zu gewährleisten. Insgesamt überschreiten zwar 11 von 800 Stimmbezirken diese Empfehlung, allerdings liegt die Wahlbeteiligung in allen diesen Stimmbezirken (zum Teil sehr deutlich) unter dem Durchschnitt und sind die 0- bis 15-Jährigen als Nicht-Wahlberechtigte in den Einwohnerzahlen enthalten. Bei Betrachtung der zur Kommunalwahl 2020 tatsächlich Wahlberechtigten je Stimmbezirk überschreitet keiner der Stimmbezirke die Größenordnung von 2.500 Wahlberechtigten. Insoweit ist keine wahlorganisatorische Problematik zu erwarten. Ungeachtet dessen prüft die Verwaltung wahlorganisatorische Optimierungen der Stimmbezirke.

Unter Berücksichtigung aller vorgenannten Rahmenbedingungen schlägt die Verwaltung die nachfolgende Einteilung der Wahlbezirke vor:

Stadtbezirk 1 – Innenstadt

Die Wahlbezirke 01 – 06 bleiben gegenüber den Kommunalwahlbezirken 2014 unverändert.

Zwar wäre die Anpassung des Wahlbezirks 06 (Altstadt/Süd III, Deutz) wünschenswert, weil er mit 16.120 Einwohnern -24,99% unterhalb des Durchschnitts und damit gerade noch innerhalb des Toleranzbereichs liegt. Veränderungen scheitern aber insbesondere an dem Verbot der Veränderung von Wahlbezirken über die Grenzen von Stadtbezirken hinaus, § 4 Abs. 2 Satz 2 KWahlG. Ein anderer Zuschnitt der Stadtbezirke hätte dauerhafte Veränderungen des Zuständigkeits- und Verantwortungsbereichs der Bezirksvertretungen, umfangreiche Veränderungen im Kölner Stadtrecht (z. B. Änderung der Hauptsatzung) sowie negative Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit von (Wahl-)Statistiken und Raumbezugssystemen zur Folge.

Eine Stärkung des Wahlbezirks 06 wäre zwar durch die Zuführung weiterer Stimmbezirke aus der linksrheinischen inneren Altstadt möglich. Dies würde allerdings zu einer weiteren Fragmentierung der inneren Altstadt/Süd bzw. /Nord führen und widerspräche der gesetzlichen Anforderung, räumliche Zusammenhänge zu wahren.

Die Verwaltung prognostiziert aufgrund der nachfolgend genannten Faktoren eine insgesamt positive Entwicklung der Einwohnerzahlen, so dass sich die Situation hier sukzessive abschwächt:

- Köln ist als Zuzugskommune grundsätzlich eine wachsende Stadt
- Städtebauliche Perspektiven in Deutz
- Geplante ca. 6.900 Wohnungen in Deutzer Hafen

Stadtbezirk 2 – Rodenkirchen

Der Wahlbezirk 13 mit einer Abweichung von 28,96% überschreitet die Toleranzgrenze. Um diese zu reduzieren, wird aus dem Wahlbezirk 13 der Stimmbezirk 20301 dem Wahlbezirk 12 zugeordnet. Durch die Zusammenführung der südlichen Teile Raderbergs und Bayenthals im Wahlbezirk 12 werden die räumlichen / strukturellen Zusammenhänge größtmöglich gewahrt.

Infolgedessen erreicht der Wahlbezirk 12 eine Abweichung von +30,90%. Es werden daher die Stimmbezirke 20801 und 20805 dem Wahlbezirk 14 zugeordnet. Dadurch wird der engere räumliche Zusammenhang zum Wahlbezirk 14 und Stadtteil Rodenkirchen wieder hergestellt.

Dies führt zu einer Abweichung beim Wahlbezirk 14 mit +34,00%. Zur Entlastung werden die Stimmbezirke 21006, 21007 und 21008 dem Wahlbezirk 15 zugeordnet; darüber werden Teile der Stadtteile des Stadtbezirks 2 im Wahlbezirk 15 zusammengeführt.

Mit +20,74% (Wahlbezirk 12), +20,10% (Wahlbezirk 13), +18,78% (Wahlbezirk 14) und +13,37% (Wahlbezirk 15) liegen nach der Neueinteilung alle Wahlbezirke unkritisch innerhalb des Toleranzbereichs.

Stadtbezirk 3 – Lindenthal

Der Wahlbezirk 21 mit einer Abweichung von 32,52% überschreitet die Toleranzgrenze. Zur Reduzierung werden die Stimmbezirke 30706, 30712 und 30804 dem Wahlbezirk 20 zugeordnet. Dadurch werden weitere Stimmbezirke des Stadtteils Weiden mit den im Wahlbezirk 20 bereits vorhandenen Stimmbezirken Weidens zusammengeführt.

In der Folge erreicht der Wahlbezirk 20 eine Abweichung von +34,82%. Zur Reduzierung werden die Stimmbezirke 30505 und 30606 dem Wahlbezirk 19 zugeordnet. Der Stimmbezirk 30505 aus dem Wahlbezirk 20 ist der einzige mit einer gemeinsamen Grenze zum Wahlbezirk 19. Die Zuordnung des benachbarten Stimmbezirks 30606 zum Wahlbezirk 19 wahrt mit geringeren räumlichen / flächenmäßigen Auswirkungen den größtmöglichen Zusammenhang.

Um beim Wahlbezirk 17 mit +19,19% einer weiteren Annäherung an die Toleranzgrenze entgegen zu wirken werden die Stimmbezirke 30211 und 30212 dem Wahlbezirk 16 zugeordnet. Damit werden zwei weitere Stimmbezirke des Stadtteils Sülz mit den dem Wahlbezirk 16 bereits zugeordneten Stimmbezirken aus Sülz zusammengeführt, d. h. der räumliche Zusammenhang bleibt gewahrt.

Mit +3,00% (Wahlbezirk 16), +9,64% (Wahlbezirk 17), +12,10% (Wahlbezirk 18), +13,34% (Wahlbezirk 19), +18,12% (Wahlbezirk 20) und +18,84% (Wahlbezirk 21) liegen nach der Neueinteilung alle Wahlbezirke unkritisch innerhalb des Toleranzbereichs.

Stadtbezirk 4 – Ehrenfeld

Die Wahlbezirke 22 (+23,15%) und 24 (+23,87%) nähern sich der Toleranzgrenze; deshalb werden

aus dem Wahlbezirk 22 die Stimmbezirke 40201 und 40202 dem Wahlbezirk 23 zugeordnet. Diese dem Stadtbezirk Neuhrenfeld zugehörigen Stimmbezirke, welche als einzige dem Wahlbezirk 22 und nicht 23 zugeordnet sind, werden damit wieder im Wahlbezirk 23 zusammengeführt.

Aus dem Wahlbezirk 24 werden die Stimmbezirke 40303 und 40304 dem Wahlbezirk 25 zugeordnet. Damit werden zwei weitere Stimmbezirke des Stadtteils Bickendorf mit den dem Wahlbezirk 25 bereits zugeordneten Stimmbezirken aus Bickendorf zusammengeführt, d. h. der räumliche Zusammenhang bleibt gewahrt.

Mit +14,24% (Wahlbezirk 22), +11,03% (Wahlbezirk 23), +13,10% (Wahlbezirk 24) und +15,20% (Wahlbezirk 25) liegen nach der Neueinteilung alle Wahlbezirke unkritisch innerhalb des Toleranzbereichs.

Stadtbezirk 5 – Nippes

Der Wahlbezirk 32 mit einer Abweichung von 32,81% überschreitet die Toleranzgrenze. Zur Reduzierung werden aus dem Wahlbezirk 32 die Stimmbezirke 50106 und 50112 dem Wahlbezirk 31 zugeordnet. Hier besteht im Vergleich zu den südlichen, eher innenstadtnahen Stimmbezirken der größte räumliche und strukturelle Zusammenhang des Stadtteils Nippes zum benachbarten Mauenheim.

Mit -19,96% (Wahlbezirk 30), +3,73% (Wahlbezirk 31), +12,42% (Wahlbezirk 32), -4,89% (Wahlbezirk 33) und -4,95% (Wahlbezirk 34) liegen nach der Neueinteilung alle Wahlbezirke unkritisch innerhalb des Toleranzbereichs.

Stadtbezirk 6 – Chorweiler

Der Wahlbezirk 27 mit einer Abweichung von - 37,07% überschreitet die untere Toleranzgrenze. Zur Kompensation werden aus dem Wahlbezirk 26 die Stimmbezirke 60801 und 60802 dem Wahlbezirk 27 zugeordnet. Insbesondere die angrenzenden Wohngebiete von Volkhoven / Weiler bilden einen räumlichen Zusammenhang zum benachbarten Chorweiler.

Dies bewirkt mit einer Abweichung von -24,97% beim Wahlbezirk 26 eine kritische Annäherung an die untere Toleranzgrenze. Es werden daher aus dem Wahlbezirk 29 die Stimmbezirke 60201 und 60202 dem Wahlbezirk 26 zugeordnet. Auch hier bildet das in den Stimmbezirken 60201 und 60202 abgebildete Zentrum Fühlings einen räumlichen Zusammenhang mit dem benachbarten Chorweiler.

Mit -15,73% (Wahlbezirk 26), -22,78% (Wahlbezirk 27), -21,28% (Wahlbezirk 28) und -12,03% (Wahlbezirk 29) liegen nach der Neueinteilung alle Wahlbezirke unkritisch innerhalb des Toleranzbereichs.

Stadtbezirk 7 – Porz

Die Wahlbezirke 07 – 11 bleiben gegenüber den Kommunalwahlbezirken 2014 unverändert.

Aufgrund der Größe der Wahlbezirke innerhalb des Toleranzrahmens von +/-25% ergibt sich kein Handlungsbedarf (+4,72% Wahlbezirk 7, -10,52% Wahlbezirk 8, -16,4% Wahlbezirk 9, -18,04% Wahlbezirk 10, +6,19% Wahlbezirk 11).

Stadtbezirk 8 – Kalk

Die Wahlbezirke 41 – 45 bleiben gegenüber den Kommunalwahlbezirken 2014 unverändert.

Aufgrund der Größe der Wahlbezirke innerhalb des Toleranzrahmens von +/-25% ergibt sich kein Handlungsbedarf (-3,32% Wahlbezirk 41, +5,82% Wahlbezirk 42, -13,56% Wahlbezirk 43, -8,93% Wahlbezirk 44, -18,13% Wahlbezirk 45).

Stadtbezirk 9 – Mülheim

Die Wahlbezirke 35 – 40 bleiben gegenüber den Kommunalwahlbezirken 2014 unverändert.

Aufgrund der Größe der Wahlbezirke innerhalb des Toleranzrahmens von +/-25% ergibt sich kein Handlungsbedarf (-5,82% Wahlbezirk 35, +6,21% Wahlbezirk 36, +4,59% Wahlbezirk 37, +13,74% Wahlbezirk 38, -4,17% Wahlbezirk 39, -14,50% Wahlbezirk 40).

Eine geografische Darstellung der neu zugeschnittenen Wahlbezirke nebst Beschreibung ist als Anlage beigefügt.

Anlage